



2016/236

03.11.2016

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse nach § 117 NSchG für den Anbau eines Fluchttreppenhauses mit integriertem Fahrstuhl beim Gymnasium Albert-Schweitzer-Schule Nienburg

Beschlussvorschlag

Der Stadt Nienburg/Weser wird für den Anbau eines Fluchttreppenhauses mit integriertem Fahrstuhl eine Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse nach § 117 NSchG in Höhe von höchstens 260.000 € gewährt.

Beratungsfolge

Gremium:

- Ausschuss für die allgemein bildenden Schulen
- Kreisausschuss
- Kreistag

Datum:

29.11.2016
12.12.2016
16.12.2016

Sachverhalt

Die Stadt Nienburg/Weser hat mit Schreiben vom 26.5.2016 eine Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse beantragt für die Erweiterung des Altbaus des Gymnasiums Albert-Schweitzer-Schule durch den Anbau eines Fluchttreppenhauses mit integriertem Fahrstuhl. Das Vorhaben ist Bestandteil des Brandschutzkonzeptes für die Schule, das vom Brandschutzprüfer des Landkreises genehmigt wurde und aufgrund des Ratsbeschlusses vom 17.12.2013 schrittweise umgesetzt werden soll. Mit der Maßnahme wird ein zweiter Rettungsweg hergestellt und die Barrierefreiheit des Altbaus des Gymnasiums erreicht. Damit wird auch die Versammlungsstätte Giebelsaal für körperlich beeinträchtigte Menschen barrierefrei erreichbar sein.

Die Baumaßnahme soll im Jahr 2016 begonnen werden. Die Stadt Nienburg/Weser hat daher die Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragt. Diese Zustimmung wurde mit Schreiben vom 27.5.2016 erteilt. Nach Abschluss des Baugenehmigungsverfahrens und der Ausschreibungen wird die bauliche Umsetzung der Maßnahme voraussichtlich Anfang 2017 erfolgen.

Die Kosten für die Maßnahme betragen inklusive Planungshonorar 646.600 €. Für die kulturelle Nutzung des Giebelsaals ist ein Betrag in Höhe von 100.000 € in Abzug gebracht worden. Daneben geht die Stadt bei der Finanzierung von rd. 26.600 € Drittfördermitteln aus, sodass für die Berechnung der Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse 520.000 € zu Grunde gelegt werden.

Nach § 117 NSchG gewähren die Landkreise den kreisangehörigen Kommunen im Sekundarbereich Zuwendungen in Höhe von mindestens der Hälfte der Kosten. Es errechnet sich somit ein Förderbetrag in Höhe von maximal 260.000 €.

Informativ wird darauf hingewiesen, dass das Gymnasium vier- bzw. fünfzünftig ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Schule langfristig über ausreichende Schülerzahlen verfügen wird.